

Satzung der Spielgemeinschaft: „seniors-golf-dtgr“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die „seniors-golf-dtgr“ ist ein nicht eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bad Beltingen. Die Mitglieder betätigen sich nicht wirtschaftlich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer des nicht eingetragenen Vereins ist grundsätzlich unbeschränkt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des nicht eingetragenen Vereins ist die Förderung des Golfsports, sowie dessen Ausübung durch seine Mitglieder, sowie die Ausrichtung von Golfsportveranstaltungen.
2. Der nicht eingetragene Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Vereinsmittel

1. Das Vermögen gehört den Mitgliedern als "Gesamthandsgemeinschaft"; das Vermögen gilt aber als Sondervermögen zur Erfüllung des Vereinszwecks; daher kann kein Mitglied über seinen "Anteil" verfügen oder Teilung verlangen, beim Ausscheiden wächst sein Anteil automatisch den anderen Mitgliedern zu.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Ordentliche Mitglieder können alle Ladies ab dem 50. und Senioren ab dem 55. Lebensjahr werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Neben der Abgabe der Datenschutzerklärung ist das positive Votum des Vorstands erforderlich. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 6 Beiträge, Fälligkeit

1. Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Jahresbeiträge zu entrichten. Der Beitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag ist erstmals zehn Tage nach erfolgter Aufnahmebestätigung fällig.
3. Jahresbeiträge sind jeweils zum 15. März eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den ausgeschriebenen Turnieren und Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Zur Stimmrechtsausübung sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich i.d.R. im Verlauf des Oktobers statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Mittelverwendung und des Kassenprüfers
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Auflösung des Vereins

- h) die Änderung der Satzung
 - i) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung angetragen werden.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Versand einer Mail unter Angabe des Tagungsorts ein. Die Einladung erfolgt, an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Anschrift des Mitglieds. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.
 4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes durch die Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich wahrnehmen.
 6. Über die Art der Abstimmungen entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen i. d. R. in offener Abstimmung.
 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 8. Anträge zur Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich und in begründeter Form einzureichen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden (Captain) und
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizecaptain)
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, die vakante Position aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu besetzen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist dieser Beschluss durch Nachwahl zu bestätigen.
3. Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
4. Die Wahl erfolgt offen. Kann im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden entscheiden im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des nicht eingetragenen Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann durch Beschluss auf bestimmte Zeit Ausschüsse einrichten und diesen Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich übertragen. Der Beschluss hat ferner Zweck, Befugnisse und die Bestimmung eines Vorsitzenden des Ausschusses zu enthalten. Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch Nichtmitglieder berufen werden, der Vorsitz des Ausschusses kann nur durch ein ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Der Ausschuss hat beratende Funktion, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Kommunikation

1. Der nicht eingetragene Verein wird bis auf weiteres auf den Einsatz einer eigenen home-page verzichten.
2. Der Vorstand informiert die Mitglieder entweder per mail oder durch Einträge auf der home-page des DTGR Bad Bellingen (<https://dreithermen-golf-resort.com>, Unterpunkt: Sport, „seniors-golf-dtgr“.

§ 13 Kassenrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht für das auf die Wahl folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Haftung

Eine Haftung des nicht eingetragenen Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle und Schäden, die diese während eines Turniers erleiden und herbeiführen, ist ausgeschlossen. Der nicht eingetragene Verein übernimmt ferner keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austritt,
 - Vereinbarung,
 - Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden und befreit nicht von der Entrichtung fälliger Vereinsbeiträge.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem nicht eingetragenen Verein ausschließen. Zum Ausschluss berechtigende wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Erheblicher Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen Vereinsinteressen,
 - b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Dem von der Ausschließung bedrohten Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Gegen den ausschließenden Beschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats seit Zugang des Ausschließungsbeschlusses mit einer Begründung zu versehen und beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Begründung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann in der Mitgliederversammlung seine Begründung vertreten. Bei Beratung und Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied kein Anwesenheitsrecht. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Auflösung des nicht eingetragenen Vereins

1. Zu der den Verein auflösenden Mitgliederversammlung muss der Vorstand jedes Mitglied mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin und unter Angaben eines mit Gründen versehenen schriftlichen Antrages auf Auflösung per Mail oder wenn nicht ausführbar per Brief einladen.
2. Die Auflösung des nicht eingetragenen Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
3. Bei Auflösung des nicht eingetragenen Vereins wird das Vermögen auf zwei soziale Einrichtungen im Kreis von Bad Bellingen zu gleichen Teilen verteilt.

Bad Bellingen, den 2019-12-03